

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FITNESSSTUDIO RESCH,  
Hauptplatz 29/2/7+8, 7100 Neusiedl am See, [www.fitness-neusiedl.at](http://www.fitness-neusiedl.at),  
Tel. 0699/ 11666235**

## **1. GELTUNG DER AGB / VERTRAGSSCHLUSS**

### **1.1. Geltung der AGB**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Fitnessvertrag über die Nutzung des Fitnessstudios Resch zwischen dem Fitnessstudio Resch mit seinen Mitgliedern soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Fitnessstudio Resch abgeschlossenen Vertrages zur Nutzung des Fitnessstudios Resch berechtigt sind.

### **1.2. Vertragsschluss**

Der Vertrag wird im Studio abgeschlossen und kommt mit Unterschrift des Mitglieds auf der Mitgliedsvereinbarung zustande. Eine Kopie der Mitgliedsvereinbarung erhält der Kunde mit Unterfertigung der Mitgliedsvereinbarung persönlich ausgefolgt.

### **1.3. Besonderheiten beim Vertragsschluss mit Jugendlichen**

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Der Vertrag mit einem Jugendlichen kommt erst dann zustande, wenn dem Fitnessstudio Resch eine schriftliche Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten vorliegt.

## **2. LEISTUNGSUMFANG / NUTZUNG DES STUDIOS**

### **2.1. Leistungsumfang**

Der Vertrag berechtigt das Mitglied ausschließlich zur Nutzung der im Studio angebotenen Trainingsgeräte und –flächen.

### **2.2. Nutzung des Studios und seiner Einrichtungen**

Das Betreten der Trainingsflächen ist nur in Sportbekleidung und mit sauberen Sportschuhen gestattet. Aus hygienischen Gründen ist die Nutzung der Trainingsgeräte nur mit Handtuch erlaubt.

Alle Trainingsgeräte sind pfleglich zu behandeln. Die beweglichen Geräte, wie Hanteln, Scheiben und dergleichen, müssen nach Gebrauch an den jeweiligen dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.

Foto- und Filmaufnahmen im Bereich der Duschen und in den Umkleieräumen, gleich zu welchem Zweck, sind verboten. Das Anfertigen von gewerblichen Foto- und Filmaufnahmen ohne Genehmigung durch das Fitnessstudio Resch ist untersagt. Beim Anfertigen von privaten Foto- und Filmaufnahmen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter (Recht am eigenen Bild) zu beachten. Straßenkleidung und Taschen sind in Spinden zu verstauen. Im Interesse aller Mitglieder sind die Spinde sauber zu hinterlassen. Die vom Fitnessstudio Resch zur Verfügung gestellten Spinde dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Wird ein Spind vom Mitglied darüber hinaus benutzt und hat das Mitglied dies schuldhaft zu vertreten, so kann das Fitnessstudio Resch den Spind öffnen. Entstehende Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Mitglieds.

Es ist dem Mitglied untersagt, im Studio zu rauchen, alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist es dem Mitglied untersagt verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, und/oder sonstige verschreibungspflichtige oder nicht zugelassene Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (z.B. Anabolika, Steroide), in das Studio mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel

entgeltlich oder unentgeltlich Dritten im Studio des Fitnessstudios Resch anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Das Mitbringen von Begleitpersonen (auch Kindern) und Tieren in das Studio ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das entgeltliche Anbieten von Trainingsdienstleistungen ist nicht gestattet, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Das Mitglied hat in zumutbarer Weise auf die Interessen anderer im Studio Rücksicht zu nehmen.

### 2.3. Zutritt nur mit Mitgliedsausweis

Bei dem ersten Besuch im Studio erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte. Durch diese erhält das Mitglied Zutritt zum Studio und ist berechtigt, dieses während der Öffnungszeiten im unter Ziffer 2.1 und 2.2 dieser AGB genannten Umfang zu nutzen. Ohne Mitgliedsausweis ist der Zutritt in das Studio beschränkt möglich.

### 2.4. Weisungsberechtigung

Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studiobetriebes, der Ordnung und Sicherheit oder zur Einhaltung insbesondere der Ziffer 2.2 dieser AGB nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Weisung wird das Mitglied vorerst abgemahnt und bei weiderholtem Nichtbeachten kann das Fitnessstudio Resch den Kunden des Studios verweisen oder die außerordentliche Kündigung aussprechen; Letzteres unter Wahrung der sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden.

## 3. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

### 3.1. Umgang mit dem Mitgliedsausweis

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung des Mitgliedsausweises zu sorgen. Einen Verlust der Mitgliedskarte hat das Mitglied unverzüglich zu melden. Nach Meldung des Verlusts wird das Mitglied vom Risiko der missbräuchlichen Verwendung (z.B. durch Dritte) befreit und die Zahlungsfunktion sowie die Zugangsfunktion des Mitgliedsausweises gesperrt.

### 3.3. Verbot der Weitergabe der Mitgliedskarte

Die Mitgliedschaft im Fitnessstudio Resch ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied ist daher verpflichtet, den Mitgliedsausweis ausschließlich höchstpersönlich zu verwenden und Dritten nicht schuldhaft zu überlassen. Hat ein Mitglied schuldhaft und rechtswidrig einem Dritten seinen Mitgliedsausweis zur Benützung des Studios überlassen und verursacht dieser Dritte Schäden, so haftet das Mitglied für diese Schäden solidarisch zur ungeteilten Hand mit dem Dritten dem Fitnessstudio Resch gegenüber.

### 3.4. Änderungen von Mitgliedsdaten

Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen vom Fitnessstudio Resch (z.B. Mahnungen, Erklärungen zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen) schriftlich per Post an die von ihm zuletzt genannte Postanschrift zugestellt werden können. Das Mitglied hat jede Änderung vertragsrelevanter Daten, insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc., dem Fitnessstudio Resch unverzüglich mitzuteilen.

## 4. FÄLLIGKEIT DER MITGLIEDSBEITRÄGE / ZAHLUNGSVERZUG / VERLÄNGERUNG

### 4.1. Fälligkeit der monatlichen Beiträge

Die vereinbarten monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Voraus am 5. für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

#### 4.2. Zahlungsverzögerungen

Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug ist das Fitnessstudio Resch berechtigt vom Mitglied die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen zu verlangen. Daneben behält sich das Fitnessstudio Resch das Recht vor, dem Mitglied entstandene und notwendige Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten vom Mitglied schuldhaft verursacht wurden und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Sofern sich das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung eines Betrages, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug befindet, ist das Fitnessstudio Resch berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle ist das Fitnessstudio Resch berechtigt, neben den gesetzlichen Verzugskosten einen weiteren Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

#### 4.3 Automatische Vertragsverlängerung

Nach Ablauf der Mitgliedsvereinbarung, ab Zahlungsbeginn ist eine 2-monatige Kündigungsfrist vorgesehen.

### **5. RECHT ZUR AUSSERORDENTLICHEN KÜNDIGUNG**

Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt, sodass beide Vertragsparteien den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen können.

Ein wichtiger Grund, der das Mitglied zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied aufgrund einer Krankheit, Verletzung welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt war, die Einrichtungen des Fitnessstudios Resch über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten nicht mehr benutzen kann. Das Mitglied ist verpflichtet dies durch Vorlage eines fachärztlichen Attests zu bescheinigen.

Das Fitnessstudio Resch ist berechtigt, die außerordentliche Kündigung gegenüber dem Mitglied auszusprechen, wenn trotz erfolgter Abmahnung gegen Bestimmungen der AGBs neuerlich verstoßen wird. Eine Abmahnung ist dann entbehrlich, wenn durch das Verhalten des Mitglieds Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Mitgliedern oder beschäftigttem Personal ausgeht.

### **6. HAFTUNG VOM FITNESSSTUDIO RESCH**

Das Fitnessstudio Resch haftet gegenüber den Mitgliedern für Personenschäden, welche vom Fitnessstudio Resch selbst oder von einer Person, für die das Fitnessstudio Resch einzustehen hat schuldhaft zugefügt wurden.

Für sonstige Schäden (ausgenommen Personenschäden) – wie zum Beispiel Diebstahl oder Sachschäden an persönlichen Gegenständen – haftet das Fitnessstudio Resch lediglich, wenn der Schaden vom Fitnessstudio Resch oder von einer Person, für die das Fitnessstudio Resch einzustehen hat vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

### **7. PERSÖNLICHE DATEN UND TRAININGSDATEN**

Persönliche Daten und Trainingsdaten werden in einer Cloud bei Milon Deutschland gespeichert und gesichert und dürfen ohne Ihrer persönlichen Zustimmung nicht an Dritte weitergeleitet werden.

### **8. EU DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG**

Ich stimme zu, dass meine Vertrag angeführten personenbezogenen Daten (nämlich folgende: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, Wohnadresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse, Größe, Gewicht, BMI, Körperfett, Muskelmasse, Grundumsatz, Viszeralfett verarbeitet und verwendet werden dürfen.

## **9. ÖFFNUNGSZEITEN**

Unsere Öffnungszeiten sind von Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

10.1. Änderungen der AGB werden auf der Internetseite bekanntgegeben.

10.2. Unwirksamkeiten einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.